

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 15 (1928)

Vereinsnachrichten: Aus den Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AUS DEN VERBÄNDEN

BUND SCHWEIZER ARCHITEKTEN

Vorstandssitzung des B. S. A.

Samstag, den 24. November, hielt der Vorstand des B. S. A. in Zürich Sitzung.

Der Vorsitzende gedachte in ehrenden Worten unseres vor kurzem verstorbenen, so wertvollen Mitgliedes Camille Martin, Architekt, Genf. Der Vorsitzende der Section romande berichtete über die heutige Lage der Angelegenheit Völkerbundsgebäude, nach der irgendwelche sachlichen Einsprachen vollkommen wirkungslos wären. Ein Schreiben aus Freiburg im Breisgau rollte nochmals die Frage auf, wie es möglich wäre, den Schweizern im Auslande bei ausländischen Wettbewerben Zulassung zu erwirken, als Gegenrecht zu der in der Schweiz üblichen Praxis. Die Angelegenheit »Zentralstelle für Auskunft über technische Artikel« wurde durch Ernennung einer Kommission erledigt, die aus den Mitgliedern Bernoulli, Hoehel, Schmidt besteht. Als neues Mitglied wurde E. Lanz in Biel aufgenommen. Ueber die Angelegenheit Veröffentlichung der Städtebauausstellung gab der Obmann ausführlich Bericht. Die Sache ist soweit gediehen, dass mit dem Verlag ein Vertrag abgeschlossen werden kann. Der Beitritt zu dem Internationalen Verband für Wohnungswesen, Sitz Frankfurt a. M., und International Federation for Housing and town Planning wurde beschlossen.

●

Adressänderungen der Mitglieder sind bis 31. Dezember mitzuteilen an den Obmann Walter Henauer, Architekt, Talstrasse 15, Zürich.

Ortsgruppe Zürich

Am 29. November hielt die Ortsgruppe Zürich ihre Generalversammlung ab. Jahresbericht, Rechnung und Budget wurden anstandslos genehmigt.

An die Stelle des zurücktretenden Obmanns Oetiker wurde H. Moser gewählt, an die Stelle des zurücktretenden Vorstandsmitgliedes Weideli A. Kellermüller.

Der Vorstand setzt sich also zusammen wie folgt: H. Moser, Obmann; K. Egender; J. A. Freytag; K. Hippenmeyer; A. Kellermüller.

Als Rechnungsrevisor wurde R. v. Muralt bestätigt. Die Höhe des Jahresbeitrags wurde nicht geändert.

Nach dem animierten gemeinsamen Nachtessen folgte eine Besprechung der Zürcher Eingemeindungsfrage, an Hand von Plänen und von Erläuterungen, die unsere bestorientierten Mitglieder H. Herter und K. Hippenmeier beisteuerten. Es zeigte sich, dass Bedenken gegen die Eingemeindung nur von seiten der Vorortbewohner auftraten. Das grosse Interesse, das die Anwesenden an der Besprechung nahmen, und die wichtige Rolle, die der Ortsgruppe gewissermassen als beratendem Fachmann in der Frage zukommt, liessen es erwünscht scheinen, einen zweiten Abend in systematischer Weise demselben Thema zu widmen. B.

SCHWEIZER WERKBUND

Am 29. November 1928 sprach Architekt Hans Schmidt aus Basel auf Veranlassung der Ortsgruppe Zürich des S. W. B. und des Gewerbemuseums Zürichs über »Rationalisieren im Bauwesen«.

Im Gegensatz zur Maschinenindustrie ist das Bauwesen heute noch vorwiegend handwerklich eingestellt. Es handelt sich um kleine Aufgaben, um kleine Betriebe und um regional beschränkte Arbeitsgebiete. Die Aufgabe eines Bauwerks ist nicht eindeutig klar zu umschreiben wie beim maschinellen Produkt. Dies alles steht der [Rationalisierung entgegen. Eine solche kann sich zunächst einmal auf das Durchdenken der einzelnen Teile des Hauses nach ihrer Funktion erstrecken, also auf Ueberlegung im Detail. Dahin gehört z. B. die Frage nach dem Wert oder Unwert einer Hausteinfassade oder die Herstellung der Fenstereinfassung aus einem Eisenbetonrahmen statt aus vier Einzelwerkstücken. Ein weiterer noch erfolgreicherer Angriffspunkt für rationelles Schaffen bietet dann die Betrachtung des Arbeits- und Materialaufwandes. Neben rein egoistischen Erwägungen beim Unternehmer und Arbeiter steht die überlieferte handwerkliche Technik einer ökonomischen Lösung oft hindernd im Wege. Beim Bauherr ist es das Vorurteil, den Bau nicht bloss als Gebrauchsartikel beurteilen zu sollen. Wichtig ist die Arbeitsfreude, die aus guter Organisation resultiert. Billigkeit kann ferner nur aus richtiger Kalkulation und Vergebung erwachsen, die ihrerseits nach Klärung und Vereinfachung der Arbeitsvorgänge, Bauen im grossen und nach Typen und Spezialisierung innerhalb des Baus selbst rufen. Von zwei Wegen zur Industrialisierung des Rohbaus: 1. Industrialisierung der Arbeit auf der Baustelle selbst, 2. Herstellung des Hauses in der Fabrik und Montage am Platz, ist der zweite der zukunftsreichere, weil rationellere (Standardhaus). Beim Uebergang des heutigen Bauwesens zur Bauindustrie ist ferner eine Sanierung der Baugesetze nötig, die noch ein Erbgut der Degenerationsepoche des handwerklichen Bauens sind. Auch hier tut Vereinfachung und Vereinheitlichung not.

Das Verkennen des Gebäudes als blossen Gebrauchswert hängt zusammen mit dem unwirtschaftlichen System der Finanzierung des Bauwesens (Anlage von Kapitalien in Hypotheken), wo die Tendenz besteht, den grossen Bauaufwand und den grossen Ertragswert zu bevorzugen. Zum Schluss kommt der Vortragende auf den Stadtbau zu sprechen. Entgegen einer Bodenausnutzungspolitik sollte das Ziel sein, der Allgemeinheit eine so weitgehende Verfügung über den vorhandenen Bodenbesitz an die Hand zu geben, dass nur noch die Grundsätze rationaler Bebauung und Besiedlung herrschen. Gutgewählte Lichtbilder unterstrichen die Ausführungen im einzelnen.

E. St.